

erscheint nämlich sowohl im Interesse des Gemeinschuldners, als auch in dem der Gläubiger oft wünschenswerth und häufig zur Abwendung grosser Nachtheile geradezu nothwendig, so bei Fabrikgeschäften.

Josef Bauer.

## Vereinsnachrichten.

### Anhaltischer Uhrmacherverband, Verein Dessau.

Wir geben im Nachstehenden eine Prozessangelegenheit zur allgemeinen Kenntniss und Illustration, indem wir glauben, dass dieselbe unsere Kollegen interessiren und anspornen wird, derartige etwa vorkommende Uebergriffe ebenso am Schopfe zu fassen und abzuschütteln.

Im vorigen Jahre, Mitte November, verkauften zwei Gerichtsvollzieher in einer hiesigen Bierhalle an den Kellner K. eine silberne Anker-Remontoiruhr mit Goldrand und äusserten dabei, dass dieselbe einem hiesigen Uhrmacher abgepfändet sei. An einem spätern Tage waren eines Abends der Koll. K. mit seinem Sohne und einigen Freunden des Letzteren in dieser Restauration und der Kellner zog in auffälliger Weise vor dem jungen K. seine Uhr. Auf Befragen des Letzteren, wo er dieselbe gekauft, meinte er, „von denen dort“ und zeigte nach dem Fenster, wo wiederum die Gerichtsvollzieher sassen und setzte der oben gesagten Aeusserung noch hinzu, die Uhr sei einem hiesigen Uhrmacher gepfändet. — Diese Sache kam selbstredend in unserm Vereine zur Sprache, und da von Gerichtsvollziehern mit Uhren sehr oft unerlaubter Weise Handel getrieben wird, indem sie Wecker etc. bei Auktionen zum Kaufe anbieten und Taschenuhren öfter unter der Hand verkaufen, so beschloss man ein Gesuch um Abhilfe derartiger Uebelstände an den Gerichtspräsidenten zu richten; dies geschah und wir illustrierten obigen Hergang.

Darauf erhielten wir nachstehenden Bescheid: Dessau, d. 10. Febr. 1891. Auf die Beschwerde über zwei Gerichtsvollzieher hier vom 19. Jan. eröffne ich, dass dieselbe nach dem Ergebniss der angestellten Ermittlungen völlig unbegründet ist, da der fragliche Sachverhalt darauf hinausläuft, dass der Gerichtsvollzieher W. seine eigene Uhr an den Kellner K. hier verkaufte und p. K. nach dessen Zugeständnisse, um den Uhrmacher H. K. zu necken, zu diesem geäußert hat, die fragliche Uhr sei nach den Mittheilungen der Gerichtsvollzieher einem hiesigen Uhrmacher abgepfändet worden. Ich habe hiernach keine Veranlassung gegen die genannten Gerichtsvollzieher im Aufschrittswege einzuschreiten. Der Landgerichtspräsident.

Wir hielten die Angelegenheit nun für erledigt und begnügten uns insofern mit dem Bescheide, als wir annahmen, dass in Zukunft von Seiten der Gerichtsvollzieher Uebergriffe in Bezug auf Uhrenverkäufe jedenfalls nicht wieder vorkommen würden, indem sie wissen müssten, dass ihnen stets auf die Finger gesehen wird. — Da auf einmal wurden wir durch eine Klage beim Schöffengericht überrascht. Die Herren Gerichtsvollzieher fühlten sich durch das oben geschilderte Vorgehen des Vereins beleidigt, ihre Befugnisse in der öffentlichen Meinung herabgesetzt und verlangten ausser der Bestrafung der Uhrmacher auch öffentliche Ehrenerklärung in den Tagesblättern.

Ausser dem Koll. K. mit seinem Sohne und dem Kellner war auch noch unser Vorsitzender als Angeklagter geladen. Aus den Verhandlungen ging eine beleidigende Handlungsweise unsererseits nicht hervor, wir wurden freigesprochen, jedoch der Kellner verurtheilt und auch in die Tragung der Kosten.

Wiederum waren wir einen Schritt weiter und zweifelten nicht, dass nunmehr die Herren Gerichtsvollzieher einsehen gelernt haben würden, dass sie sich lieber still verhalten sollten, als ihre vermeintlich angegriffene Autorität durch verlangte öffentliche Erklärungen zu rehabilitiren etc. — Nein, noch war die Sache nicht ganz spruchreif, sie musste noch vor das Landgericht, indem der Kellner gegen seine Verurtheilung Einspruch erhob und die Herzogl. Staatsanwaltschaft gegen unsere Freisprechung beim Herzogl. Schöffengerichte.

Wir lassen nunmehr das Erkenntniss des Herzogl. Landgerichts infolge dieser Verhandlung hier folgen: „Die von der Herzoglichen Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wird verworfen. Der Angeklagte Kellner K. wird auf die seinerseits eingelegte Berufung unter Aufhebung des Urtheils des Herzogl. Schöffengerichtes hier vom 28. April er., soweit dasselbe ihn angeht, von der erhobenen Anklage freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe: Auch nach den Ergebnissen der heutigen Hauptverhandlung ist erwiesen:

1. dass der Angeklagte Kellner K. eines Tages im November vor. J. zum Uhrmacher H. K. mit Bezug auf zwei Gerichtsvollzieher geäußert hat, die Uhr, welche er hierbei vorzeigte, sei von den Gerichtsvollziehern vor Weihnachten vor. J. bei einem hiesigen Uhrmacher gepfändet und sei ihm von denselben im genannten Bierlokale verkauft worden,
2. dass der Uhrmacher H. K. von dieser Aeusserung des Kellners K. alsbald seinem Vater, dem Mitangeklagten, und dieser Letztere wiederum kurz darauf im hiesigen Uhrmacherverein den Mitgliedern desselben Mittheilung gemacht und
3. dass der Vorsitzende des gedachten Vereins, der Mitangeklagte, die in jener Aeusserung enthaltene Thatsache in der Blatt 1 der Akten ersichtlichen Eingabe unterm 19./20. Jan. er. bei dem Landgerichtspräsidenten zur Anzeige gebracht hat.

Bezüglich keines der 4 Angeklagten hat jedoch festgestellt werden können, dass er sich durch die vorbeschriebene Handlungsweise einer Beleidigung der gedachten Gerichtsvollzieher schuldig gemacht habe. Denn

1. den Kellner K. anlangend, so steht nach den eigenen Angaben des Gerichtsvollziehers W. fest, dass Letzterer dem Ersteren Anfang November vor. J. eine neue silberne Anker-Uhr, die er zuvor von einem hiesigen Uhrmacher (Anmerk. d. Schriftführers: derselbe ist weder Vereins-

mitglied noch Uhrmacher) zum Verkauf in öffentlicher Auktion erhalten hatte, in dem gedachten Bierlokale unter der Hand verkauft und dass er ihm hierbei gesagt habe, „die Uhr sei von einem hiesigen Uhrmacher“. Wenn der p. W. nun auch bestreitet, gesagt zu haben, dass die Uhr bei dem betreffenden Uhrmacher gepfändet sei, so ist es doch sehr wohl erklärlich, dass K. jene Bemerkung des p. W. „die Uhr sei von einem Uhrmacher“ in dem Sinne aufgefasst hat und auffassen durfte, sie sei von einem Uhrmacher gepfändet.

Abgesehen indessen hiervon, so hat jedenfalls die Ueberzeugung davon nicht gewonnen werden können, dass der Kellner K., als er die qu. Aeusserung zum Uhrmacher K. jun. that, animo injuriandi gehandelt habe, d. h. dass er sich bewusst gewesen sei, hiermit etwas zu behaupten, was die Ehre der Gerichtsvollzieher kränken oder die Letzteren verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen geeignet sei. Denn daran, dass ein Gerichtsvollzieher verpfändete Sachen privatim nicht veräussern dürfe und dass er pflichtwidrig handle, wenn er dies dennoch thue, hat der Kellner K. nicht das Mindeste gewusst. Hätte Letzterer diese Bedeutung seiner Worte gekannt, so würde er — in seinem eigenen Interesse — die Aeusserung schwerlich gethan haben.

Fehlte aber hiernach dem Kellner K. das Bewusstsein der Beleidigung, so fehlt es damit an einem wesentlichen Requisit des demselben schuldgegebenen Vergehens und musste deshalb in Stattgebung seiner Berufung dessen Freisprechung erfolgen.

2. Die übrigen drei Angeklagten anlangend, so war dem ersten Richter darin beizupflichten, dass bei ihnen, weil sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt haben und weil weder durch die Form ihrer Mittheilungen, noch durch die Umstände, unter denen Letztere erfolgten, eine Beleidigung indiziert wird, von einer solchen gemäss § 193 des Strafgesetzbuches auch gar keine Rede sein kann, daher die von Herzoglicher Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung, deren Grundlosigkeit die Anklagebehörde übrigens heute selbst anerkannt hat, als unbegründet zu verwerfen war.

Dessau, d. 7. Juli 1891.

Herzogl. anhalt. Landgericht, Strafkammer.

Eine glänzendere Rechtfertigung konnte wohl dem Uhrmacherverein nicht werden, als durch vorstehendes Erkenntniss und jeder Kommentar dazu ist überflüssig.

Jedenfalls ist diese Angelegenheit jetzt nun erst recht noch nicht beendet, denn vielleicht danken es die Gerichtsvollzieher diesen Ergebnissen, wenn ihnen eine Anklage (gegen dieselben) wegen unerlaubten Handeltreibens mit Taschenuhren an öffentlichen Orten in nächster Zeit zugestellt wird.

K. Thormann, Schriftführer.

### Verein Magdeburg und Umgegend.

Stendal, Hauptstadt der Altmark, 12. August 1891.

Im Dienste unserer guten Sache unternahmen heute 9 Magdeburger Kollegen einen Ausflug nach hier, wurden von 7 Stendaler und 1 Salzwedeler Kollegen am Bahnhofe empfangen, zur Besichtigung des Altmärkischen Museums im Dom und darauf zu einer Vereinssitzung nach Haupt's Restaurant geleitet. Die Magdeburger Vorsitzenden Koll. Baumeister und Meyer traten den Vorsitz an Koll. Beck-Stendal ab, der die Verhandlungen parlamentarisch leitete. Unter lebhafter Bethheiligung an den Debatten wurden die Verbandstagsvorlagen durchsprochen und besonders allseitig gewünscht, dass die Einführung eines Rechtsschutzes durch den Verband in allen Angelegenheiten, die gemeinsame Rechte treffen, geschehen möge. Die anwesenden, für Magdeburg gewählten Vertreter wollen hierfür stimmen. Dann wird besonders darauf hingewiesen, dass unsere Vereine als Ehrenaufgabe ansehen müssen, unseren Verband auf Orte auszudehnen, die wohl Vereinigungen zugänglich wären, aber ihrer noch entbehrten.

Hieran schloss sich eine Besichtigung der Stadt, Spazierfahrt nach Heinrichslust und ein gemeinsames Abendessen in Haupt's Restaurant, das von äusserst zahlreichen, theils recht humorvollen, theils sehr gemüthreichen Toasten gewürzt wurde. Im Verlaufe desselben gedachten wir unseres verdienstvollen, hochgeehrten Verbands-Vorsitzenden. Um 10 Uhr traten die Magdeburger Kollegen die Heimfahrt an, gehoben durch das Bewusstsein, dem Verbands-Verein und seinem Organe genützt zu haben. M.

### Provinzialtag der Uhrmacher Schlesiens und Posens.

(Fortsetzung.)

Koll. Berger-Breslau: Meine geehrten Herren! Nachdem Sie nun genügend über die unserem Berufe durch Abzahlungsgeschäfte, Hausirhandel etc. zugefügten Schäden gehört haben, will ich Ihnen einen anderen Punkt beleuchten. — Der allgemeine, einem jeden der Herren Kollegen wohl mehr oder weniger fühlbar gewordene Rückgang des Uhrenverkaufs hat bereits zu vielseitigen und gewiss berechtigten Klagen Veranlassung gegeben. — Es ist nicht zu verkennen, dass der Verkauf unserer Artikel nur deshalb so abgenommen hat, weil sich Leute aller Art, Trödler, Abschlagszahlungsgeschäfte, Goldwaarenhändler, sog. Bazars und viele andere mit dem Handel von Uhren befassen und solche von den Herren Fabrikanten und Grossisten beziehen können. Diese Elemente, ohne jedes Verständniss für die Güte der Waaren und nur bestrebt das Billigste zu bieten, sind durch grosse Aufträge in der Lage, die Preise auf das Aeusserste herabzudrücken und zwingen somit die Fabrikanten, ihnen immer geringere, meist unbrauchbare Waare zu liefern. Einer solchen Konkurrenz gegenüber hat der Uhrmacher einen besonders schweren Stand. — Das Publikum, durch die scheinbar billigen Preise geblendet, kauft diese Waare mit Vorliebe und sieht es sich in seinen Erwartungen bezüglich des Gehens getäuscht, so findet es überall bereitwillige Uhrmacher,